

Sitzung vom 12. November 2014

1188. Anfrage (Denkmalschutz)

Kantonsrat Jörg Mäder, Opfikon, Kantonsrätin Stefanie Huber, Dübendorf, und Kantonsrat Michael Zeugin, Winterthur, haben am 25. August 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Der Gebäudebestand ist im Zusammenhang mit Verdichtung, Energiebedarf, bezahlbarem Wohnraum und Demographie schweizweit ein zentrales Thema. Die Sanierungsrate soll steigen, aber wenn Gebäude mit Auflagen der Denkmalpflege konfrontiert sind – was nicht selten erst im Prozess oder nach der Erstellung eines ersten Projektes bekannt wird – wird der Prozess in der Regel verlangsamt und verteuert. Auch Gemeinden sind hiervon betroffen, gerade bei Schulhaussanierungen und -erweiterungen.

Im Hinblick auf nötige Anpassungen im Gebäudebestand, gerade auch in Kernzonen, interessieren wir uns für folgende Fragen der Umsetzung des Denkmalschutzes im Kanton Zürich:

1. Güterabwägung: Das Gesetz schreibt im konkreten Fall eine Abwägung zwischen den denkmal- und heimatschützerischen Aspekten und dem Eigentumsrecht, wirtschaftlichen Aspekten, ökologischen Bedürfnissen oder öffentlichen Interessen vor. Wie wird die Güterabwägung im Kanton Zürich gelebt? Welche Abwägungen spielen in der Praxis eine grosse Rolle? Von wem werden die Grundlagen für die Güterabwägung festgelegt und kontrolliert?
2. Einheitliche Praxis im Kanton Zürich: Der Kanton und die Gemeinden arbeiten mit verschiedenen, teilweise lokalen Kommission zusammen, die eine relativ wichtige Rolle in der Beurteilung von denkmal-schützerischen Fragen haben. Wie stellt der Kanton eine einheitliche Umsetzung des Denkmalschutzes sicher?
3. Entlassung aus den Inventaren: Unter welchen Voraussetzungen haben sich Entlassungs-Begehren als erfolgreich erwiesen?
4. Digitale Kommunikation: Das kantonale GIS verfügt über das Inventar kantonaler und regionaler geschützter Bauten, nicht aber für kommunale Objekte. a) Ist in nächster Zeit eine Ergänzung um die kommunalen Objekte vorgesehen? b) Sind auch tabellarische Listen mit Suchfunktionen, beispielsweise nach Objekttyp, und Bildmaterial vorhanden oder geplant? c) Könnten auch weiterführende Informationen (z. B. Inventarisierungsgründe) aufgeführt werden?

5. Information der Betroffenen: Wie werden betroffene Grundeigentümer ausserhalb von Handwechseln und damit Eintragungen im Grundbuch auf die Schutzwürdigkeit ihrer Bauten hingewiesen, damit nicht erst nach der Erstellung von Sanierungs- oder Erweiterungsprojekten die Schutzwürdigkeit einbezogen wird?
6. Zugang für die Bevölkerung: Wie viele denkmalgeschützte Objekte von kommunaler, regionaler und kantonaler Bedeutung gibt es im Kanton Zürich, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind? Wenn es solche gibt, wie wird die Schutzwürdigkeit begründet? Wäre es allenfalls sinnvoller, diese Objekte in Museen zu transferieren?
7. Dokumentation: Wie weit arbeitet die kantonale Denkmalpflege mit den neuesten Technologien, z. B. 3D-Visualisierungen? Gibt es hier Kooperationen mit Hochschulen und Universität/ETH im Bereich Forschung und Bildung?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jörg Mäder, Opfikon, Stefanie Huber, Dübendorf, und Michael Zeugin, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Umgang mit dem gegenwärtigen Gebäudebestand und die sinnvolle Lenkung des zukünftigen Bestandes ist eines der zentralen Themen des Amtes für Raumentwicklung. Von den Themen Verdichtung, Energiebedarf, bezahlbarer Wohnraum und Demografie sind vor allem Bauten aus dem 20. Jahrhundert mit Schwerpunkt aus dessen zweiten Hälfte betroffen. Welche Objekte davon überhaupt in den Aufgabenbereich der Denkmalpflege gehören, wird durch die gegenwärtig laufende Inventarrevision geklärt. Sie soll Ende 2017 abgeschlossen sein. Zurzeit ist die Kantonale Denkmalpflege als Fachbehörde lediglich für etwa 1,2% des gesamtkantonalen Gebäudebestands zuständig. Das bedeutet, dass die in der Anfrage angesprochene Sanierungsrate für über 95% des Gebäudebestandes nicht durch denkmalpflegerische Auflagen beeinflusst wird.

Das Amt für Raumentwicklung hat im September 2014 eine Wanderausstellung gestaltet, die sich zum Teil den in der Anfrage aufgegriffenen Themen widmet. Sie trägt den Titel «Dichte begreifen». Bis Mai 2015 wird sie voraussichtlich an elf verschiedenen Orten im Kanton gezeigt, um die Bevölkerung auf Fragen und Herausforderungen zur Siedlungsentwicklung nach innen aufmerksam zu machen. Zum Erneuerungsbedarf in Kernzonen hat das Amt für Raumentwicklung schon früher ver-

schiedene Merkblätter herausgegeben, die sich ebenfalls mit Teilaspekten dieser Fragen auseinandersetzen (vgl. www.are.zh.ch → Raumplanung → Formulare und Merkblätter → Ortsbild und Städtebau).

Zu Frage 1:

Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung, SR 101). Damit wird zunächst verlangt, dass staatliche Massnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels tauglich (Erfordernis der Zwecktauglichkeit) und notwendig sind. Die Massnahme darf nicht über das zur Erreichung ihres Zieles Notwendige hinausgehen, d. h., es ist der geringst mögliche Eingriff vorzunehmen, und sie ist dem Zweck angemessen.

Alsdann fordert das Verhältnismässigkeitsprinzip im engeren Sinne, dass ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person gewahrt bleibt. Die staatliche Massnahme muss durch ein das private Interesse überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein; nur so ist sie für die Betroffenen zumutbar. Für die Interessenabwägung massgeblich sind einerseits die Bedeutung der mit der staatlichen Massnahme verfolgten öffentlichen Interessen und andererseits die betroffenen privaten Interessen. Eine Massnahme, die tiefgreifende Auswirkungen auf die Rechtsstellung der betroffenen Person hat, jedoch von bloss geringem öffentlichen Interesse ist, ist demnach unzulässig.

Diese allgemeinen Ausführungen zur Interessenabwägung sind auch im Bereich von denkmalpflegerischen Schutzmassnahmen wegleitend. Die Qualifikation als Schutzobjekt führt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts nicht zwingend zur Anordnung von Schutzmassnahmen im Sinn von §§ 205 und 207 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), sondern nur dann, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Schutzobjekts höher zu werten ist als entgegenstehende öffentliche und private Interessen. Erforderlich ist eine umfassende Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen unter Einbezug aller massgeblichen Gesichtspunkte. Die dabei gemachten Überlegungen und Schlussfolgerungen sind im Entscheid schriftlich festzuhalten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts vermögen finanzielle Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer an einer möglichst gewinnbringenden Ausnützung ihrer Liegenschaften das öffentliche Interesse an einer Denkmalschutzmassnahme grundsätzlich nicht zu überwiegen (BGE 126 I 219 E. 2c). Andernfalls könnten Gebäude, die auf stark unternutzten Grundstücken der Ausschöpfung der Ausnutzungsreserven im Weg stehen, nie unter Schutz gestellt werden. Hingegen ist es zulässig,

dass das Gemeinwesen Entschädigungsansprüche einer Eigentümerin oder eines Eigentümers im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt und aus fiskalischen Gründen auf eine Unterschutzstellung verzichtet (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 27. August 2003, VB.2003.00121, E. 5). Eine Unterschutzstellung kann auch dann als unverhältnismässig erscheinen, wenn der Restaurierungsaufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zum Zweck der Unterschutzstellung mehr stünde. Die Frage der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne darf jedoch nicht isoliert nur anhand der zu erwartenden finanziellen Aufwendungen beurteilt werden. Vielmehr ist im Rahmen der Interessenabwägung auch das öffentliche Interesse an der Unterschutzstellung und damit der Grad der Schutzwürdigkeit zu berücksichtigen. Dabei gilt der Grundsatz, dass je schutzwürdiger eine Baute ist, desto geringer die Rentabilitätsüberlegungen zu gewichten sind (ZBI 1996 366 ff., E. 6b).

Aber auch gewichtige öffentliche Interessen vermögen Schutzinteressen nicht ohne Weiteres zu überwiegen. So hat das Baurekursgericht in einem kürzlich ergangenen Entscheid ausgeführt, dass die bauliche Verdichtung nach innen zwar ein zentrales Anliegen des Raumplanungsrechts sei, indessen aber dort seine Grenzen finde, wo entgegenstehende Vorschriften Platz greifen würden. Die bauliche Verdichtung kann nur innerhalb des geltenden gesetzlichen Rahmens erfolgen.

Die Beurteilungsspielräume der verschiedenen Interessen sind von den Verwaltungsbehörden auszufüllen. Allgemeine Vorgaben im Sinne einer Priorisierung der Interessen bestehen nicht. Es sind in jedem konkreten Fall die massgeblichen Interessen zu bezeichnen und dann zu gewichten. Die massgeblichen Grundlagen für die Interessenabwägung werden von der für den Entscheid über Schutzmassnahmen zuständigen Stelle festgelegt und für den Entscheid beigezogen. Bei kommunalen Objekten ist dies der Gemeinderat, bei überkommunal bedeutsamen Objekten die Baudirektion. Die rechtliche Kontrolle darüber obliegt den gerichtlichen Instanzen, die im Rahmen von Rechtsmittelverfahren die Rechtmässigkeit einer Schutzmassnahme und damit auch die durchgeführte Interessenabwägung überprüfen.

Zu Frage 2:

Die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden sind in § 211 PBG geregelt. Der Kanton ist für die mit überkommunaler (regional, kantonal) Bedeutung eingestufteten Objekte zuständig, die Gemeinden sind für die Objekte von kommunaler Bedeutung verantwortlich. Der denkmalpflegerische Auftrag wird in diesem Rahmen vollzogen. Neben Gemeinden mit einer eigenen fachkundigen Natur- und Heimatschutzkommission und einem periodisch nachgeführten kommunalen Denkmalin-

ventar gibt es Gemeinden, die seit der Einführung des PBG 1975 weder ein kommunales Inventar erstellt haben noch eines führen, wozu sie verpflichtet wären. Hier besteht das in der Einleitung der Anfrage sowie in Frage 5 angesprochene Risiko, dass in Unkenntnis einer möglichen Schutzwürdigkeit mit der Projektierung begonnen wird, in einem erhöhten Masse.

Eine einheitliche Bewilligungspraxis des Kantons bei Vermeidung von personenabhängigen Einzelentscheiden wird über verschiedene organisatorische und qualitätssichernde Massnahmen gefördert. Verschiedene Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer einheitlichen Praxis bei der Beurteilung von denkmalpflegerischen Fragen wurden im Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 25/2012 betreffend die Zusammenführung der kantonalen Ressorts «Kantonale Denkmalpflege» und «Ortsbild und Städtebau» zu einer Abteilung im Amt für Raumentwicklung der Baudirektion (Vorlage 5094) ausführlich dargelegt. Mit der Kantonalen Denkmalpflegekommission (KDK) besteht überdies ein Gremium von verwaltungsunabhängigen Fachleuten, das von Gemeinwesen oder Privatpersonen zur Begutachtung von wichtigen Fragen des Natur- und Heimatschutzes angerufen werden kann. Die Rechtsgrundlagen hierzu finden sich in § 216 PBG sowie in der Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG (LS 702.111).

Zu Frage 3:

Die Frage, in welchen Fällen sich Entlassungen aus dem Inventar als erfolgreich erwiesen haben, lässt sich in allgemeiner Form kaum beantworten. Erfolgreich ist im vorliegenden Zusammenhang wohl so zu verstehen, dass eine Inventarentlassung entweder gar nicht angefochten wird oder sich in einem Rechtsmittelverfahren als rechtsbeständig erweist. In diesem Sinne waren oder sind Entlassungen erfolgreich, wenn die Begründung für die Entlassung ausreichend, nachvollziehbar und stichhaltig ist. Das ist *zum einen* dann der Fall, wenn sich – unter Umständen auf der Grundlage eines Gutachtens – begründen lässt, dass das inventarisierte Objekt die erforderlichen Eigenschaften für eine Unterschutzstellung nicht aufweist. Bei näherer Betrachtung zeigt sich beispielsweise, dass die sozialgeschichtliche Bedeutung eines zu einem industriellen Ensemble gehörenden Gebäudes, von der bei der Inventarisierung vermutungsweise ausgegangen wurde, nicht so gross ist, dass sich eine Unterschutzstellung rechtfertigen lässt. Diesfalls erweist sich das Objekt bereits mangels Zeugeneigenschaft als nicht erhaltungswürdig und kann aus dem Inventar entlassen werden. *Zum andern* kann aber auch der Fall eintreten, dass einem Objekt zwar die erforderliche Zeugeneigenschaft in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder baukünstlerischer Hin-

sicht zukommt und es sich deshalb um ein Schutzobjekt handelt. Dieses ist jedoch wegen anderer und überwiegender Interessen aus dem Inventar zu entlassen. So hat z. B. das an einer stark befahrenen Strasse liegende Schutzobjekt einer Strassenverbreiterung zu weichen, wenn die Verkehrssicherheit deutlich verbessert und ein langjähriger Unfallschwerpunkt beseitigt werden kann.

Zu Fragen 4 und 5:

Die Behörden sind gemäss § 203 PBG verpflichtet, Inventare über die potenziellen Schutzobjekte zu führen. Diese Inventare stehen bei den Gemeindeverwaltungen am Ort der gelegenen Sache, die überkommunalen überdies bei der Baudirektion zur Einsichtnahme offen.

Der Kanton bietet darüber hinaus im Sinne einer kundenorientierten Dienstleistung auf dem kantonalen GIS-Browser eine entsprechende Karte an (<http://maps.zh.ch> → Inventare → Schutzgebiete → Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte). Ergänzend zur grafischen Darstellung sämtlicher erfassten Schutzobjekte auf der Kantonskarte steht dort auch eine Excel-Liste der Objekte bereit. Hierin sind Angaben zur Lage (Gemeinde, Ort, Postleitzahl, Strasse, Gebäudeversicherungsnummer, Landeskoordinaten), zum Objekt (Ensemble, Baugruppe, Objekttyp, Datierung) und zum aktuellen Status (Einstufung, Erlass, Schutzstatus) enthalten. Einige wenige Gemeinden führen auf ihren Websites ihre kommunalen Inventarobjekte auf (neben den beiden Städten Zürich und Winterthur mit eigenen Fachstellen z. B. auch Schlieren auf www.schlieren.ch/de/tourismus/bauteninventar). Mit dieser Online-Dienstleistung sind aber keine rechtlichen Folgen einer Inventareröffnung nach § 209 PBG verbunden. Insbesondere werden damit keine Fristen und auch keine entsprechenden Rechtsfolgen oder irgendwelche Handlungspflichten der Gemeinde oder des Kantons ausgelöst. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei einem Objekt, auch wenn es zurzeit noch nicht in einem Inventar aufgeführt oder im GIS-Browser abgebildet ist, dennoch um ein mögliches Schutzobjekt handeln kann. Die zuständigen Behörden sind deshalb angehalten, ihre Inventare periodisch zu überprüfen. Diesem Auftrag kommt die Kantonale Denkmalpflege auf Stufe der überkommunalen Schutzobjekte bis Ende 2017 regionenweise nach.

Andere Gemeinden, wie z. B. Männedorf, die ein eigenes GIS-System betreiben, haben vom im Januar 2013 offerierten kostenlosen Angebot der Kantonalen Denkmalpflege Gebrauch gemacht und bei sich die regionalen und kantonalen Schutzobjekte eingebunden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen lassen sich die Teilfragen a–c der Frage 4 wie folgt beantworten:

- a. In nächster Zeit ist keine Ergänzung der Anzeigen im kantonalen GIS-Browser um die kommunalen Objekte vorgesehen. Aufgrund der gesetzlich geregelten Zuständigkeit und des sehr heterogenen Bearbeitungsstandes der kommunalen Inventare wäre das auch künftig sorgfältig abzuwägen und könnte nur auf Initiative der Gemeinden selbst und mit Pflege der Daten durch die Gemeinden bewerkstelligt werden.
- b. Die im kantonalen GIS-Browser verfügbare Tabelle, die sich als Excel-Tabelle herunterladen lässt, verfügt neben den Angaben zu Adresse, Versicherungsnummer und zur Einstufung auch über Spalten für Bezeichnungen von Ensemble, Baugruppe und Objekt. Im angebotenen Excel-Format können die Daten durchsucht und geordnet werden. Bildmaterial steht zurzeit nicht zur Verfügung.
- c. Im Rahmen der erwähnten Inventarrevision werden Inventarbeschreibungen für neu festzusetzende Objekte so verfasst, dass neben Adressdaten und Beschreibungen der Objekte auch die Schutzbegründung (= Inventarisierungsgründe) grundsätzlich für eine Veröffentlichung geeignet sind. Im Zuge der gegenwärtig laufenden Beschaffung einer zeitgemässen Datenverwaltung (Objekt-Datenbank) wird auch geprüft, welche der erfassten Daten zusätzlich (über die bisherige Liste hinaus, wie z. B. Schutzbegründung und Aussenansichten) in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt bereitgestellt und veröffentlicht werden können.

Zu Frage 6:

Eine genaue Erhebung der Anzahl der durch den Kanton inventarisierten und/oder formell geschützten Objekte (in der Folge «Schutzobjekte»), die öffentlich zugänglich sind, gibt es nicht. Dies ist mitunter darauf zurückzuführen, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzobjekten durch die Denkmalpflege aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht systematisch erfasst und ausgewertet werden können.

Die Schutzobjekte, bei denen es sich zur Hauptsache um Gebäude handelt, wirken als Bestandteil der gebauten Umwelt identitätsbildend. Sie sind zum grössten Teil öffentlich sichtbar. Davon ausgenommen sind einzelne Privathäuser, die mit gestalterischer Absicht so in eine Garten- oder Parkanlage eingebettet sind, dass sie nur aus grosser Distanz oder überhaupt nicht sichtbar sind (z. B. das sogenannte Lake-House des Architekten Marcel Breuer in Meilen). Tatsächlich hängt die öffentliche Zugänglichkeit, insbesondere auch der Innenräume, in erster Linie von der Nutzung bzw. dem Zweck der Gebäude und den Besitzverhältnissen ab:

Schutzobjekte wie Kirchen, Schulhäuser oder Verwaltungsbauten sind in aller Regel öffentlich zugänglich, während dies für andere Bautypen, insbesondere für private Wohnhäuser und Gartenanlagen, nicht zutrifft. Die öffentliche Zugänglichkeit bzw. die Privatheit kann als Merkmal bestimmter Gebäudetypologien betrachtet werden, das zum Wesen und damit auch zur Zeugenhaftigkeit bestimmter Bauten gehört. Die Begründung der Schutzwürdigkeit von Gebäuden, Gebäudegruppen sowie Teilen und Zugehören kann gegeben sein, wenn diese Objekte die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen. Unabhängig davon kann sie sich aber auch einzig auf das Kriterium der Zeugenschaft für eine politische, wirtschaftliche, soziale oder baukünstlerische Epoche stützen (§ 203 PBG).

Im Rahmen von Beitragszusicherungen und damit verbundenen Unterschutzstellungen werden mit entsprechenden Bestimmungen in Verfügungen oder Verträgen der Kantonalen Denkmalpflege und durch sie begleitete Gruppen ein Besuchsrecht vorgesehen. Bei privaten Gebäuden sind solche Besuche voranzumelden und mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abzusprechen; die Besichtigung mit Gruppen erfordert mit Rücksicht auf die Privatsphäre das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Die Kantonale Denkmalpflege ist bestrebt, im Rahmen von Publikumsanlässen wie dem Europäischen Tag des Denkmals, den sogenannten Stadt- und Landrundgängen oder auch feierlichen Eröffnungsfeiern sowie Tagen der offenen Tür gerade eben Gebäude der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die aufgrund ihrer nicht öffentlichen Nutzung im Normalfall nicht besichtigt werden können. So standen beispielsweise das Privatwohnhaus «Obere Schiedhalde» in Küsnacht und das Palais Recheberg in Zürich am Europäischen Tag des Denkmals 2013 für eine Besichtigung offen. Die durch eine private Stiftung als Musikprobezentrum genutzten ehemaligen Klostergebäude auf der Insel Rheinau konnten an einem Tag der offenen Tür im Mai 2014 besucht werden. Das Landgut Sparrenberg in Unterengstringen und die Villa Alma in Männedorf konnten im Rahmen der Stadt- und Landrundgänge 2014 besichtigt werden. Die Öffnung von ansonsten nicht frei zugänglichen Gebäuden für die Öffentlichkeit im Rahmen von kulturgeschichtlichen Führungen war 2014 für die Stadt- und Landrundgänge Programm: die Veranstaltungsreihe stand unter dem Titel «Zutritt verboten?» und stiess auf reges Interesse.

Die Zeugenqualität für eine politische, wirtschaftliche, soziale oder baukünstlerische Epoche ist aufs Engste mit dem Ort der Entstehung verknüpft. Die Orte und die Landschaft im Kanton werden auch durch ihre Bauten geprägt. Das Verschieben von Objekten, die ausserhalb von

besonderen Publikumsanlässen nicht öffentlich zugänglich sind, in Museen – also das örtliche Verschieben dieser Objekte (Translokation) – widerspricht zentralen Grundsätzen der Denkmalpflege, wie sie in der von der Schweiz ratifizierten Charta von Venedig oder den vom Bundesamt für Kultur publizierten Leitsätzen der Denkmalpflege in der Schweiz festgehalten sind. Eine Verschiebung eines Schutzobjektes ist daher stets mit einem einschneidenden Verlust dieser Eigenschaften verbunden und nur in seltenen Ausnahmefällen hinnehmbar.

Die in der Anfrage allenfalls gemeinte Umwandlung von nicht öffentlich zugänglichen (Privat-)Gebäuden in öffentlich zugängliche Museen kann ebenfalls nur in Ausnahmefällen Ziel der denkmalpflegerischen Bestrebungen sein. Die Nutzung von Schutzobjekten entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck oder einem geeigneten anderen Zweck ist mit Blick auf die langfristige Erhaltung in jedem Fall geeigneter. Bereits in grosser Anzahl bestehen Kleinmuseen in Gebäuden mit ursprünglich anderer Zweckbestimmung. Für ihren Betrieb sind leistungsfähige Trägerchaften und meist öffentliche Gelder vonnöten, um die hohen Aufwände für den laufenden Betrieb sowie den Unterhalt und die Erneuerung der Gebäude zu sichern.

Zu Frage 7:

Zur Sicherung der Investitionen der Eigentümerinnen und Eigentümer werden sämtliche Eingriffe in die Objekte detailliert dokumentiert, und zwar vor, während und nach den Renovations- und Umbaumaassnahmen. Dafür werden neben der Beschreibung der verwendeten Materialien auch sämtliche Räume in Plänen, mit Fotos und wenn für die Denkmalpflege zielführend und zweckmässig auch fotogrammetrisch erfasst. Ansonsten obliegt die Verantwortung für die Erstellung korrekter Planunterlagen der Bauherrschaft und ihren Architektinnen und Architekten.

Einzelne wichtige Bauvorhaben oder komplexe technische Abläufe werden durch das eigene Personal (wissenschaftliche Zeichnerinnen der Kantonsarchäologie) oder im Rahmen eines Studienlehrganges an der Zürcher Hochschule der Künste (Semestermodul «Scientific Visualization») mittels 3D-Visualisierungen veranschaulicht. Diese Dokumentationen werden in Publikationen, Referaten oder lebendigen Präsentationen in Ausstellungen oder für Führungen verwertet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi